

Satzung der Ortsgemeinde Horrweiler
über die Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen
Mittagsverpflegung in der kommunalen Kindertagesstätte der Ortsgemeinde Horrweiler
vom 26.07.2012

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) i.V.m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Kindertagesstättengesetz Rheinland-Pfalz (KiTaG) sowie § 1 Absatz 2 Satz 1 i.V.m. § 2 Absatz 1 Kommunalabgabengesetz Rheinland-Pfalz (KAG) die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Ortsgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (Mittagsverpflegungsgebühren), durch die die Gebührenschuldner im Sinne des § 6 dieser Satzung an den Verpflegungsaufwendungen beteiligt werden.

§ 2 Umfang der Mittagsverpflegung

Die Ortsgemeinde Horrweiler als Trägerin der Kommunalen Kindertagesstätte bietet für die in der Kindertagesstätte betreuten Kinder und für das dort beschäftigte Personal die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung an. Die Mittagsverpflegung umfasst die Versorgung mit warmem Essen von montags bis freitags. An Tagen, an denen die Kindertagesstätte geschlossen ist (z.B. Wochenende/Feiertag/Ferien) findet keine Essensversorgung statt.

§ 3 Höhe der Mittagsverpflegungsgebühren

Die Höhe des Gebührensatzes pro Mahlzeit richtet sich nach der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung.

§ 4 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung setzt eine schriftliche Anmeldung voraus. Mit Eingang der Anmeldung entsteht die Gebührenpflicht.

§ 5 Ende der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht endet mit Eingang der schriftlichen Abmeldung. Rückwirkende Abmeldungen sind ausgeschlossen.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
- a) die Personensorgeberechtigten,
 - b) die in eheähnlicher Gemeinschaft lebenden leiblichen Eltern,

- c) die nicht personensorgeberechtigten Pflegeeltern,
- d) in den Fällen, in denen keine Gebührensuldner nach a) – c) vorhanden sind, die Person, die das Kind zur Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung angemeldet hat.

Nimmt ein Beschäftigter/eine Beschäftigte der Kindertagesstätte an der Mittagsverpflegung teil, ist dieser/diese Gebührensuldner/Gebührensuldnerin.

(2) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Mittagsverpflegungsgebühren werden monatlich abgerechnet und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Als Grundlage für die Abrechnung wird von der Kindertagesstätte eine Liste geführt, aus der hervorgeht, wie oft ein Kind an der Mittagsverpflegung teilgenommen hat. Als teilgenommen gilt auch, wenn Abmeldungen für einen Versorgungstag von der Mittagsverpflegung aufgrund Krankheit oder sonstigen Gründen nicht bis spätestens 09:00 Uhr gemeldet werden. Nicht fristgerechte Abmeldungen und nicht abgeholte Menüs werden berechnet.

(2) Die sich aus der Abrechnung ergebende Gebührensuld ist zum 15. des auf den Abrechnungsmonat folgenden Monats fällig.


§ 8 Ermäßigung

Für Kinder, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen nach dem SGB II bzw. Leistungen nach dem SGB XII, nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Leistungen nach dem Wohngeldgesetz und/oder Kinderzuschlag nach § 6 Bundeskindergeldgesetz erhalten, beträgt der Elternanteil an der Mittagsverpflegung 1,00 € pro Mahlzeit, sofern eine Bewilligung der Kostenübernahme der Mehraufwendungen für die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes nachgewiesen wird. Die Ermäßigung gilt für den Zeitraum, für den die Kostenübernahme der Mehraufwendungen bewilligt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2012 in Kraft.

Horrweiler, 26.07.2012


Alfred Linnemann
Ortsbürgermeister

